

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 31 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012, erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die Ökostromabwicklungsstelle, mit deren Aufgabenerfüllung die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG betraut ist, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom gemäß § 18 ÖSG 2012 nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung auf Kontrahierung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen besteht gemäß § 16 ÖSG 2012 bei rohstoffgeführten Anlagen (ds. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Beginn der Einspeisung zu gesicherten Einspeisetarifen und enden spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.

§ 19 Abs. 1 ÖSG 2012 verpflichtet den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, durch Verordnung Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, festzusetzen, wobei bei der Tariffestsetzung die Kriterien gemäß § 20 ÖSG 2012 zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 ÖSG 2012 sind die Einspeisetarife durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für jedes Kalenderjahr gesondert festzulegen. Auf dieser Grundlage wurde zuletzt die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 (ÖSET-VO 2016), BGBl. II Nr. 459/2015, erlassen.

Für die Bemessung der Höhe der Einspeisetarife der ÖSET-VO 2016 wurde ein Gutachten seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control in Auftrag gegeben. Das Gutachten der E-Control befasste sich dabei mit allen Technologien und schlug auf Basis von Berechnungen entsprechende Einspeisetarife vor. Die Einspeisetarife für Photovoltaik und Strombojen wurden nur für das Jahr 2016 verordnet, weil diese Technologien einer dynamischen Entwicklung unterliegen, insbesondere Photovoltaik. Gemäß § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 hätte ein Abschlag von 8 % bei PV bzw. 1 % für sonstige Technologien zu erfolgen, sofern keine andere Festsetzung der Tarife erfolgt. In den Erläuterungen zur ÖSET-VO 2016 wurde bemerkt, dass Mitte 2016 die Entwicklung der Kostenstruktur nochmals überprüft werden soll, um gegebenenfalls eine neue Verordnung für die Tarife im Jahr 2017 zu erlassen.

Besonderer Teil

Zu § 5:

Um abzuklären, ob für Photovoltaik eine Neufestsetzung oder eine Reduktion gemäß § 19 ÖSG gerechtfertigt ist, wurde bei der Energie-Control Austria ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Aus dem Gutachten sowie der darauf basierenden Diskussion im Energiebeirat ergaben sich sowohl Argumente für den gesetzlich vorgesehenen Abschlag von 8 % bei Nichtverordnung neuer Tarife, als auch Gründe für eine Fortschreibung des Tarifs für das Jahr 2016. Aus diesem Grund wird als Mittellösung ein Abschlag von 4 % bei Antragstellung und Vertragsabschluss im Jahr 2017 neu verordnet. Dies entspricht einem Tarif 7,91 Cent/kWh bei Photovoltaik.

Zu § 12 Abs. 4:

Mit § 12 Abs. 1 und 2 werden Einspeisetarife für Ökostrom aus neuen oder revitalisierten Kleinwasserkraftanlagen bestimmt. Diese Einspeisetarife kommen bei einer Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens zur Anwendung; dabei ist die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens gemäß Abs. 4 durch ein Gutachten eines Ziviltechnikers nachzuweisen. Mit der Anpassung soll nunmehr der Kreis der berechtigten Gutachter auf weitere gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikerengesetz 1993 befugte Personen des einschlägigen Fachbereiches (vgl. § 121 Abs. 5 WRG) erweitert werden.

Zu § 13:

Die Novelle zur ÖSET-VO 2016 tritt mit dem 1. Jänner 2017 in Kraft.